Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/4 10ObS344/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1990

Norm

ASVG §131a

Rechtssatz

Die Ansicht, diese Bestimmung sei auch dann anzuwenden, wenn - wie im Fall der Kündigung des Gesamtvertrages - keine Willensübereinstimmung der Vertragsparteien mehr vorliege, findet weder im Wortlaut noch im Zweck der Bestimmung eine Grundlage, wenn noch Vertragszahnärzte zur Verfügung stehen, deren Einzelverträge noch nicht erloschen sind, weil der Gesamtvertrag gemäß § 348 Abs 2 ASVG in Kraft geblieben war.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 344/90
  Entscheidungstext OGH 04.12.1990 10 ObS 344/90
  Veröff: SSV-NF 4/156

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084828

Dokumentnummer

JJR_19901204_OGH0002_010OBS00344_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at